

**Satzung über die kostenpflichtigen  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Hennigsdorf  
BV0165/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.12.2004 auf der Grundlage von § 5 und 35 Abs.2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 ( GVBl.I S. 154 ), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlichen Vorschriften vom 22.03.2004 ( GVBl. I S. 59 ) in der jeweils gültigen Fassung und § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg vom 24.05.2004 ( GVBl. I S. 197 ) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden war. (Pflichtaufgaben)
- (2) Der Träger des Brandschutzes kann Ersatz nach § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG, der ihm durch den Einsatz seiner Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 1 Abs.1 BbgBKG entstandenen Kosten verlangen.
- (3) Die Feuerwehr kann, entsprechend ihrer technischen Ausstattung, darüber hinaus auch zu sonstigen Leistungen (Hilfs- und Dienstleistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfs- und Dienstleistungen besteht nicht.

**Satzung über die kostenpflichtigen  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Hennigsdorf  
BV0098/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.12.2015 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), nachfolgende Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- (2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- ~~(3) Die Feuerwehr kann, entsprechend ihrer technischen Ausstattung, darüber hinaus auch zu sonstigen Leistungen (Hilfs- und Dienstleistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~
- ~~(4) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfs- und Dienstleistungen besteht nicht.~~

- (5) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Feuerwehr zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

- (3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der **Freiwilligen** Feuerwehr zu Einsätzen **für Aufgaben nach Absatz 1** entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

## § 2 Kostenersatz

- (1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist ( Anlage), für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

(a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

(b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

(c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

(d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,

(e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

(f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

(g) Wieder besseres Wissen oder in grob

## § 2 Kostenersatz

- 1) Die Stadt Hennigsdorf als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen verlangt nach § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs.1 BbgBKG entstandenen Kosten nach den folgenden Maßgaben.
- 2) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.  
*(Absatz 1 in der bisherigen Satzung)*

~~Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer~~

~~(a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,~~

~~(b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,~~

~~(c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,~~

~~(d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,~~

~~(e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,~~

~~(f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,~~

~~(g) Wieder besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat und~~

~~(h) Eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.~~

|   |   |
|---|---|
| <p>fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat und</p> <p>(h) Eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.</p> <p>(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.</p> <p>(5) Für freiwillige Leistungen kann Kostenersatz erhoben werden.</p> | <p>3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz <b>nach § 45 Abs. 2 BbgBKG</b> verlangt werden.</p> <p>4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 <b>BbgBKG</b> auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien <b>nach § 45 Abs. 3 BbgBKG</b> verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 <b>BbgBKG</b>, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.</p> <p>5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 <b>Abs. 4</b> BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung, für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.<br/><i>( Absatz 2 in der bisherigen Satzung)</i></p> <p><del>(5) Für freiwillige Leistungen kann Kostenersatz erhoben werden.</del></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Umfang des Kostenersatzes</b></p> <p>Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Umfang des Kostenersatzes</b></p> <p>Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug-, <b>Material-</b> und Gerätekosten, sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Personalkosten</b></p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 nach der Einsatzdauer.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Personalkosten</b></p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß <b>§ 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3</b> nach der Einsatzdauer.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>(2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache</p> <p>bzw. zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderliche machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden.</p> <p>(4) Die Höhe der Personalkosten pro Stunde sind dem beiliegenden Kostentarif zu entnehmen.</p>   | <p>(2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken <b>aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus</b> und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Abgerechnet wird <b>minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit</b>.</p> <p>(4) Die Höhe der Personalkosten pro <b>Minute</b> sind dem beiliegenden <b>Kostenersatz</b> zu entnehmen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5<br/>Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.</p> <p>(2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5<br/>Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen gemäß <b>§ 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3</b> werden die Fahrzeug-, <b>Material-</b> und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken <b>aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus</b> und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.</p> <p>(2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden <b>Kostenersatz</b>.</p> <p>(4) Abgerechnet wird <b>minutengenau für die tatsächliche Einsatzzeit</b>.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6<br/>Besondere Aufwendungen</b></p> <p>(1) Besondere Aufwendungen sind Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,</li> <li>b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,</li> <li>c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,</li> <li>d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.</li> </ul>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 6<br/>Besondere Aufwendungen, <b>Materialkosten</b></b></p> <p>1) Besondere Aufwendungen sind Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,</li> <li>b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,</li> <li>c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,</li> <li>d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.</li> </ul>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>(2) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.</p>  | <p>2) <b>Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.</b></p> <p>3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen <b>Wiederbeschaffungswert</b> / den tatsächlichen Aufwendungen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Kostenersatzanspruch- und Schuldner</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/Gerätehaus. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.</p> <p>(2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Schuldner und Umfang des Ersatzanspruches</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/Gerätehaus, <b>sonst mit dem Beginn der Leistung.</b> Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.</p> <p>(2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> <p>(3) <b>Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) <b>die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</b></li> <li>(b) <b>ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,</b></li> <li>(c) <b>als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,</b></li> <li>(d) <b>als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,</b></li> <li>(e) <b>ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,</b></li> <li>(f) <b>Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,</b></li> <li>(g) <b>Wieder besseres Wissen oder in grob</b></li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| <p>(3) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die im § 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.</p> <p>(4) Sind mehrere Personen Kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>   | <p><i>fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder</i><br/> <i>(h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.</i><br/> <i>(§ 2 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Satzung)</i></p> <p>(4) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die im <b>§ 1 Abs. 1 und 2</b> aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind <b>im Übrigen</b> diejenigen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.</p> <p>(5) Sind mehrere Personen Kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p><i>(6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeug- und Gerätekosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.</i></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Härteklausel</b></p> <p>Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Härteklausel</b></p> <p>Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Fälligkeit des Kostenersatzes</b></p> <p>Die Kostenersatzleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Fälligkeit des Kostenersatzes</b></p> <p>Die Kostenersatzleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10<br/>Haftung</b></p> <p>(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf dem Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10<br/>Haftung</b></p> <p>(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf dem Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.</p> <p>(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Hennigsdorf für alle Personen und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.</p> | <p>von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.</p> <p>(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Hennigsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder <b>seine Erfüllungsgehilfen</b> an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<br/> (2) Gleichzeitig tritt die am 19.12.2001 beschlossene Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nebst Gebührentarif außer Kraft.</p>                | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Schlussbestimmung</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<br/> <del>Gleichzeitig tritt die am 19.12.2001 beschlossene Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nebst Gebührentarif außer Kraft.</del></p>              |
| <p>Hennigsdorf, 16.12.2004<br/>Schulz<br/>Bürgermeister</p>  | <p>Hennigsdorf, 09.12.2015<br/>Schulz<br/>Bürgermeister</p>   |